

ALLGEMEINE VERMIETBEDINGUNGEN VON FAHRRÄDERN MIT ELEKTROUNTERSTÜTZUNG

I. DAS ELEKTRO-FAHRRAD UND SEINE BENUTZUNG

1. Der Mieter erkennt durch die Übernahme des gemieteten Fahrrades an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, mangelfreien und sauberen Zustand befindet.
2. Der Mieter darf das Fahrrad nur in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, benutzen. Er darf es nicht abseits befestigter Wege und zu keinem anderen bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzen.
3. Das Fahrrad darf nur vom Mieter gefahren werden.
4. Das Fahrrad darf nicht zu Testzwecken, im gewerblichen Verkehr, für eine Fahrt ins Ausland oder zu rechtswidrigen Zwecken verwendet werden.
5. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietrad mit dem dazugehörigen Fahrradschloss abzuschließen.
6. Das Fahrrad darf nicht für den Transport leicht entzündlicher, explosiver, giftiger oder gefährlicher Stoffe benützt werden.
7. Der Kunde hat beim Transport von Gegenständen für deren ordnungsgemäße Befestigung zu sorgen.
8. Das Fahrrad darf nicht bei solchen Witterungsverhältnissen benutzt werden, die einen ordnungsgemäßen Betrieb nicht gesichert zulassen.
9. Das Fahrrad darf nicht von Fahrern, die unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen benutzt werden.
10. Jede Veränderung am Fahrrad ist dem Kunden untersagt. Sollte der Kunde dennoch Veränderungen welcher Art auch immer vornehmen, hat er für sämtliche Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Fahrrades aufzukommen.

II. PFLICHTEN DES MIETERS

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrrad pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und nur an einem sicheren Ort im verschlossenen Zustand abzustellen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, in der Mietzeit aufgetretene Mängel bei Rückgabe des Fahrrades dem Vermieter mitzuteilen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, das Bike entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften insbesondere unter Beachtung der Regeln der Straßenverkehrsordnung zu verwenden.
4. Der Mieter ist verpflichtet, das von ihm übernommene Fahrrad vor jedem Fahrtantritt zu prüfen. Außerdem muss sich der Mieter vor der Nutzung mit der Funktionsweise der Fahrräder vertraut machen.

III. REPARATUR

Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Vermieter die Kosten, wenn ihre Ursache weder auf schuldhafte Beschädigungen des Fahrrades durch den Mieter oder Verletzung der vertraglichen Pflichten entstanden sind. Für letztere Umstände ist der Mieter verantwortlich.

IV. UNFALL/DIEBSTAHL

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Fahrrad in einen Unfall verwickelt wurde oder es durch Diebstahl abhandengekommen ist. Missachtet der Kunde diese Mitteilungspflicht, so haftet er für die entstehenden Schäden. Bei einem Unfall hat der Mieter dem Vermieter einen ausführlichen, schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze vorzulegen. Der Bericht über den Unfall muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der etwaig beteiligten Fahrzeuge enthalten.

V. HAFTUNG

1. Der Mieter hat das Fahrrad in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.
2. Der Mieter haftet für die schuldhaft Beschädigung des Fahrrades und für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten. Er hat dann auch die Schadensnebenkosten zu ersetzen.
3. Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.
4. Der Mieter haftet alleine für sämtliche von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden am Fahrrad sowie für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Diebstähle des Rades.

VI. AUSGABE UND RÜCKGABE DES FAHRRADES

- Der Mieter kann das Fahrrad entweder telefonisch oder persönlich am Gemeindeamt reservieren
- Auf der Gemeindehomepage gibt es einen Kalender zur Übersicht, an welchen Tag welches Rad zur Verfügung steht.
- Vor dem Verleih ist ein Mietvertrag auszufüllen
- Die Aus- und Rückgabe der Fahrräder mit Elektrounterstützung erfolgt nur zu Amtszeiten. (Montag – Freitag 07.30 - 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 - 18.00 Uhr)
- Tageweise Vermietung ist nur zwischen Montag und Donnerstag möglich
- Wochenweise Vermietung (7-Tage Vermietung)
- Vermietung übers Wochenende von Freitag bis Montag Früh
- Rückgabe erfolgt immer am nächsten Werktag morgens (bis spätestens 08.00 Uhr)!
- Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.
- Wird das Fahrrad nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Tag die Tagesmietgebühr zu zahlen und gegebenenfalls einen darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen
- Das Fahrrad ist bei der Rückgabe auf offensichtliche Mängel zu kontrollieren und das Ergebnis im Vertrag festzuhalten. Der Mieter ist verpflichtet, während der Mietzeit aufgetretene Mängel zu melden
- Sofern nicht anders vereinbart, ist der Akku voll aufgeladen zurück zu bringen

VII. HAFTUNG DES VERMIETERS

Die Nutzung der Fahrräder mit Elektrounterstützung erfolgt auf eigenes Risiko des Benutzers. Da eine Inspektion durch das Gemeindeamt nicht nach jeder Benutzung möglich ist, haftet das Gemeindeamt lediglich dafür, dass die Fahrräder regelmäßig gewartet und hierbei in einen funktionstüchtigen und verkehrssicheren Zustand gebracht werden. Diese Haftung vom Gemeindeamt gegenüber dem Kunden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vom Kunden verursachte Schäden trägt der Kunde selbst, das Gemeindeamt haftet nicht für Schäden an mittransportierten Gegenständen. Haftpflichtschäden hat der Kunde eigenverantwortlich abzusichern. Regressansprüche des Haftpflichtversicherers des Gemeindeamts Aschbach-Markt gegenüber dem Kunden bleiben davon unberührt. Die Haftung vom Gemeindeamt entfällt gänzlich bei unbefugter und/oder unerlaubter Benutzung.

VIII. ABSCHLIEßENDES

1. Weitere Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

BEDINGUNGSHINWEISE

- Wir gehen davon aus, dass Sie mit der Benutzung eines Fahrrades vertraut sind.
- Machen Sie sich durch vorsichtiges Betätigen der Handbremse mit deren Wirkung vertraut. Beachten Sie bitte auch deren veränderte Wirkung bei Nässe (längerer Bremsweg, nach dem „Trockenbremsen“ eventuell Blockiergefahr bei voll gezogener Bremse).

- Vergewissern Sie sich, dass die Reifen mit dem Nennluftdruck (der auf der Reifenflanke angegeben ist) befüllt sind. Ein Über- oder Unterschreiten des Luftdruckes um mehr als 1 Bar kann Schäden an der Bereifung und den Felgen verursachen.
- Aktivieren Sie die Elektrounterstützung, indem Sie durch kurzes Antippen das Display einschalten.
- Schalten Sie die Elektrounterstützung genauso wieder ab.
- Während des Schaltvorganges selbst und beim Wechseln der Elektrounterstützung, nicht treten.
- Beginnen Sie das Fahren mit elektrischer Unterstützung in der kleinsten Auswahl und steigern Sie diese erst nach einer gewissen Eingewöhnungszeit.

Preise, Zeiten und Angebote können jederzeit geändert werden. Für Irrtümer und Druckfehler übernehmen wir keine Haftung. Alle Rechte vorbehalten.

Ich habe die Vermietbedingungen und die Bedienungshinweise zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Aschbach-Markt, _____

Unterschrift des Mieters